

bieten des gesellschaftlichen Lebens erfolgt. Für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Verfolgung von Rechtsverletzungen dieser Art sind ansonsten andere Staatsorgane verantwortlich. Die Erfordernisse des Klassenkampfes und der Klassenauftrag an das MfS gebieten jedoch, daß das MfS hier selbst tätig wird. Ordnungswidrigkeiten von politisch-operativer Relevanz sind in der Regel mit Gefahren und Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des VP-Gesetzes verbunden. Die Befugnisse des VP-Gesetzes können somit zu ihrer Abwehr wahrgenommen werden.

2. Aufklärung von politisch-operativ bedeutsamen Handlungen, die im Vorfeld von Straftaten liegen und mit diesen unmittelbar verbunden sind, ohne daß diese bereits von einem Straftatbestand erfaßt werden.

Hierzu gehören die straflosen grundlegenden Überlegungen einer Person für die erst durchzuführende Straftat, der straflose Gesamtbereich der Planung der Straftat, die straflose Vorbereitung und der straflose Versuch. Diese Aktivitäten sind mit strafprozessualen Mitteln nicht zu erfassen. Da politisch-operativ bedeutsame Handlungen im Vorfeld von Straftaten in der Regel zugleich, abzuwehrende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in sich bergen, kann diese sich noch außerhalb der strafrechtlichen Relevanz in der Entwicklung begriffene Handlung mit den Potenzen des VP-Gesetzes abgeehrt werden.

3. Aufklärung von auf frischer Tat festgestellten Straftaten in der Phase zwischen Bekanntwerden der Straftat und Einleitung der Strafverfolgung

In der Phase zwischen Bekanntwerden der Straftat und der Einleitung der Strafverfolgung sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, die notwendigen Sofortmaßnahmen durchzuführen.